

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dennis Thering und Silke Seif (CDU) vom 17.05.23

und Antwort des Senats

Betr.: Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften

Einleitung für die Fragen:

Die Hamburger Sozialbehörde hat einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzepte erarbeitet, an die die Erteilung der Betriebserlaubnis gebunden ist. Diese sind scheinbar lediglich für die örU gültig, auf die ZEA und die EAs angepasste gibt es offensichtlich noch nicht. Jedoch gerade hier, in den Unterbringungen mit Compartments, in Zelten und sonstigen Notunterkünften und keiner vorhergesehenen Kinderbetreuung drängt die Zeit und es stellt sich die Frage, was getan werden muss, um hier schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen. Die dort lebenden Kinder müssen geschützt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Flüchtlingsbewegungen in Europa sind unverändert stark und stiegen in der Folge des Ukraine-Krieges seit dem letzten Jahr noch einmal sehr stark an. Infolgedessen befinden sich unter den Schutzsuchenden auch viele Familien, darunter auch allein reisende Frauen mit Kindern. Die Stadt war innerhalb kürzester Zeit gefordert eine Vielzahl an neuen Unterkunftsplätzen zu schaffen. Gleichzeitig gilt es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres den besonderen Schutz des Staates genießen, zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen. Der Kinderschutz in Hamburg genießt sehr hohe Priorität, und es werden die jeweils bestmöglichen Rahmenbedingungen geschaffen, gerade auch in Krisenzeiten und Ausnahmesituationen. Die Vermeidung von Obdachlosigkeit hat dabei die höchste Priorität, wenn es gilt Schutzkonzepte von Unterkünften mit unterschiedlichen Standards und unterschiedlicher Belegungsdauer zu bewerten (Notunterkunft, Gemeinschaftsunterkünfte, Unterkünfte mit abgeschlossenem Wohnraum).

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, wurden bereits 2016 von der Hamburger Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) den Betreiberinnen und Betreibern, Expertinnen und Experten der Opferhilfe sowie weiteren Fachbehörden Gewaltschutzkonzepte erarbeitet. Das einrichtungsspezifische Schutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte gilt seitdem verpflichtend sowohl für öffentlich-rechtliche Unterkünfte (örU), die Zentrale Erstaufnahme als auch für alle Erstaufnahmeeinrichtungen. Siehe <https://www.hamburg.de/fluechtlinge/7040758/gewaltschutz-einrichtungen/>. Hierdurch sollen alle Bewohnerinnen und Bewohner von Flüchtlingseinrichtungen, insbesondere vulnerable Gruppen, zu denen Kinder und Jugendliche zählen, vor Gewalt geschützt sein. Für den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen zählt zum Gewaltschutzkonzept auch ein Notfallplan bei Gewalt gegen Kinder, <https://www.hamburg.de/contentblob/7044790/bbe27dc777e5ec9bf1e1acb022fd4faf/data/muster-schutzkonzept-anlage-4.pdf>.

Die Schutzkonzepte der Erstaufnahmeeinrichtungen und der örU werden durch mitgelieferte Dienstanweisungen zur Krisenintervention, zum Vorgehen bei Gewalt gegen Kinder und Kindeswohlgefährdungen ergänzt. In den Einrichtungen werden zudem Spielangebote für Kinder und Angebote im Rahmen des Kinderschutzes – gemessen an den aktuellen Bedarfen der Anzahl der dort untergebrachten Kinder – installiert und laufend weiterentwickelt. So gibt es beispielsweise am Standort Schnackenburgallee eine Halb-offene Kinderbetreuung und vor Ort auch Beratung für Familien durch den Allgemeinen Sozialen Dienst. Mobile Spielangebote unter anderem der Falkenflitzer, der Spieltiger oder von Kids Welcome sind an vielen Standorten regelmäßig mit Integrations- und Spielangeboten für Kinder vor Ort, so auch in der Zentralen Erstaufnahme und anderen Erstaufnahmen. Maßnahmen und Verbesserungsmöglichkeiten für eine „Kinderfreundliche Unterkunft“ waren auch im Oktober 2021 Thema eines gemeinsamen Fachtages unter anderem der Sozialbehörde, F&W Fördern & Wohnen AöR. (F&W), den Frühen Hilfen und Plan International. Auch die Belegungssteuerung erfolgt unter dem Aspekt des Kinderschutzes.

In den von Dritten im Auftrag von F&W betriebenen Einrichtungen ist die Implementierung des Musterkonzeptes zum Gewaltschutz von Betreiberinnen und Betreibern vertraglich gefordert. Gleiches gilt auch für die beiden Einrichtungen, die seitens der zuständigen Behörde vergeben worden sind. Die Betreiber der Hotels, in welchen aus der Ukraine Geflüchtete untergebracht werden, sind von F&W vertraglich dazu verpflichtet, Schutzaspekte zu beachten und wurden über das Gewaltschutzkonzept und Ansprechpartner in allen den Kinderschutz betreffenden Fragen informiert. F&W verfügte seit 2021 über eine Vollzeitstelle für zwei Kinderschutzreferentinnen, die mittlerweile auf drei Vollzeitstellen erhöht wurden und seit Anfang 2023 mit vier Kinderschutzreferentinnen besetzt sind. Diese beraten die Einrichtungen in Kinderschutzfragen und entwickeln die einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte kontinuierlich fort.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W wie folgt:

Frage 1: *Für welche Einrichtungen gelten die Musterkonzepte für den Gewaltschutz in Unterkünften für Flüchtlinge?*

Frage 2: *Wo können sie eingesehen werden?*

Frage 3: *Sind diese Schutzkonzepte für alle Einrichtungen verpflichtend?*

Frage 4: *Falls ja, für welche Einrichtungen?*

Frage 5: *Falls nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 1 bis 5:

Siehe Vorbemerkung.

Vorbemerkung: *Laut Drs. 22/11704 gibt es für die Jugendhilfe mit Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eine gesetzliche Grundlage für Schutzkonzepte in Einrichtungen.*

Frage 6: *Gilt dies auch für Zentrale Erstaufnahme und weitere Erstaufnahme-sowie Notunterkünfte?*

Frage 7: *Falls ja, ab wann? Wie weit sind die Bemühungen beziehungsweise die Erarbeitung von Musterkonzepten vorangeschritten?*

Frage 8: *Wird die Erteilung der Betriebserlaubnis an die Vorlage eines Schutzkonzeptes gebunden werden?*

Frage 9: *Falls ja, ab wann, wie und durch wen wird dies sichergestellt werden?*

Frage 10: *Falls nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 6 bis 10:

Einrichtungen zur Unterbringung von Schutzsuchenden für Erwachsene und Familien und Wohnungslosen fallen nicht unter den Betriebserlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII. Sie dienen der Vermeidung von Obdachlosigkeit. Demnach sind auch die im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) gesetzlich verankerten Voraussetzungen nicht für diese Unterbringungsformen gültig. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Wie werden die Musterkonzepte für den Gewaltschutz in Unterkünften für Flüchtlinge umgesetzt und kontrolliert? Von wem werden sie kontrolliert? In welchen Unterkünften (öffentlich-rechtlich, privat, kirchlich) werden sie kontrolliert?*

Antwort zu Frage 11:

Für den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und für die Umsetzung der Schutzkonzepte ist die Betreiberin oder der Betreiber der Unterkunft verantwortlich.

Die Umsetzung und Einhaltung der Schutzkonzepte wird betrieblicherseits von den jeweils Vorgesetzten in den Einrichtungen beziehungsweise in den von Dritten betriebenen Einrichtungen von der zuständigen Bereichsleitungen und in den Hotels von Mobilien Einsatz Teams von F&W überprüft. Regelmäßig sind bei F&W Teamleitungen erste Ansprechstelle zur Umsetzung der Schutzkonzepte. Die Einhaltung des Schutzkonzeptes wird durch die jeweilige Leitung im normalen Arbeitsablauf kontrolliert und sichergestellt.